

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Grundbüchern im allgemeinen.

§ 1. Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung.

Anmerkung

1) Zum Hauptbuch siehe insb § 2 Abs 1 sowie § 68 Abs 1 AllgGAG, BGBl 1930/2, zur Urkundensammlung § 6 sowie § 13 AllgGAG.

2) Im automationsunterstützten Grundbuch kommt noch das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen hinzu (§ 3 Abs 1 GUG, BGBl 1980/550).

3) Die Grundbuchsmappe ist kein Bestandteil des Grundbuchs (§ 3 AllgGAG, BGBl 1930/2).

4) Seit der Umstellung des „händisch geführten“ Grundbuchs auf das ADV (= automationsunterstützte Datenverarbeitung)-Grundbuch wird es in der Grundstücksdatenbank mit dem Kataster verknüpft geführt.

Neben dem Hauptbuch (wo nur die „aktuellen“ = aufrechten Grundbucheintragungen ersichtlich sind) besteht das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen (= historisches Einlagezahlenverzeichnis bzw historischer Auszug), welches rechtlich dem Hauptbuch gleichsteht. (Das Hauptbuch setzt sich somit seit der Umstellung aus dem aktuellen und dem historischen Teil zusammen.)¹

Schrifttum

Bittner, Neuere Entwicklungen im Grundbuchsrecht, NZ 2012/79, 225

Rechtsprechung

1. Für das umgestellte Grundbuch gilt weiterhin der Grundsatz des § 1 GBG, dass das Grundbuch aus dem Hauptbuch und der unverändert gebliebenen Urkundensammlung besteht. § 3 Abs 1 GUG bestimmt, dass zu jedem Hauptbuch ein Verzeichnis der gelöschten Eintragungen zu führen ist, in das die von der Löschung betroffenen Eintragungen zu übertragen sind; dieses Verzeichnis steht dem Hauptbuch rechtlich gleich. (RIS-Justiz RS0060179)

2. Nach ständiger Rechtsprechung ist für den Umfang des Eigentumserwerbs an nicht im Grenzkataster eingetragenen Grundstücken im rechtsgeschäftlichen Verkehr an sich nicht die Grundbuchsmappe entscheidend, weil sie nur zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist und keinen Beweis über die Größe und die exakten Grenzen einer Liegenschaft macht. (OGH 23.1.2019, 1 Ob 12/19z = JBl 2019, 437)

1 Vgl *Bayer*, Grundbuch NEU⁴ (2018) 1.

III. Entscheidung zu § 9 (Reallast) (hier: Vollwärmeschutz)

7. Der Verpflichtung des Entfernens des Vollwärmeschutzes steht das Institut der Reallast nicht zur Verfügung und kann daher nicht verbüchert werden. (LG Linz 9.4.2014, 32 R 16/14z = RpfLSlG 3424)

IV. Entscheidung zu § 9 (Baurecht)

8. Die Begründung eines Baurechts an einem Baurecht (Unterbaurecht) ist im Baurechtsgesetz nicht vorgesehen. Nach dem gesetzlichen Modell bezieht sich das Baurecht auf das Grundstück selbst. (RIS-Justiz RS0120287)

V. Entscheidungen zu § 9 (Vorkaufsrecht)

9. Ausdehnung des Vorkaufsrechts auf „andere Veräußerungsarten“ (§§ 1072 ff und § 1078 ABGB); Minus oder aliud (§ 96 Abs 1 GBG); Gleichzeitigkeit (§ 97 GBG)

§ 1078 ABGB eröffnet nicht die Möglichkeit, jeden erdenklichen Fall als „andere Veräußerungsart“ (ein Vorkaufsfall soll ausgelöst werden, wenn einer der vorkaufsberechtigten Miteigentümer kinderlos stirbt oder eine Teilungsklage einbringt) festzulegen. Selbst ein pauschales erweitertes Vorkaufsrecht kann sich nur auf solche „andere Veräußerungsarten“ erstrecken, wie sie in Lehre und Judikatur als zulässig angesehen werden.

Danach liegt ein Vorkaufsfall nur dann vor, wenn der Eigentumsübergang auf einer rechtsgeschäftlichen, allenfalls auch letztwilligen Verfügung des Vorkaufsverpflichteten beruht.

Ebenso wenig erfüllt bereits die Einräumung einer Teilungsklage die Kriterien einer Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäft oder letztwillige Verfügung. Die Klage auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft nach § 830 ABGB bewirkt keinen Eigentumsübergang.

Das – nicht eintragungsfähige – Vorkaufsrecht wurde hier nicht zwischen Vertragsparteien vereinbart, die einander gegenüberstanden. Im Schenkungsvertrag räumten sich ausschließlich die Geschenknehmer untereinander ein wechselseitiges Vorkaufsrecht an den ihnen jeweils geschenkten Miteigentumsanteilen an einer Liegenschaft ein. Es handelt sich daher nicht um eine Gegenverpflichtung iSd § 97 GBG, welche die Geschenknehmer gegenüber dem Geschenkgeber übernommen haben.

Die Aufnahme sämtlicher Aufsandungserklärungen unter einen Vertragspunkt reicht jedenfalls nicht aus, um daraus die Vereinbarung der Gleichzeitigkeit abzuleiten. (OGH 1.3.2017, 5 Ob 168/16s = RpfLSlG 3625)

10. Vorkaufsrecht – Gegenleistung (§§ 1072 ff, 1077 und 1078 ABGB)

Gemäß § 1077 ABGB muss bei einem Vorkaufsrecht der zur Einlösung Berechtigte, außer dem Fall einer anderen Verabredung, den vollständigen

Schrifttum

Klicka/Vonkilch, Wohnungseigentum und der Luftraum über dem Nachbargrundstück, wobl 2018, 351

Rechtsprechung

- I. Entscheidungen zu § 12 Abs 1 (persönliche Dienstbarkeiten – Wohnungsrecht) (E 1–E 11)
- II. Entscheidung zu § 12 Abs 1 (persönliche Dienstbarkeiten – Gebrauchsrecht) (E 12)
- III. Entscheidungen zu § 12 Abs 1 (persönliche Dienstbarkeiten – Fruchtgenussrecht) (E 13–E 20)
- IV. Entscheidungen zu § 12 Abs 1 (Grunddienstbarkeiten) (E 21–E 48)
- V. Entscheidungen zu § 12 Abs 1 (unregelmäßige Dienstbarkeiten) (E 49–E 52)
- VI. Entscheidungen zu § 12 Abs 1 (Reallasten) (E 53–E 66)
- VII. Entscheidung zu § 12 Abs 2 (persönliche Dienstbarkeit) (E 67)
- VIII. Entscheidungen zu § 12 Abs 2 (Grunddienstbarkeiten) (E 68–E 76)

I. Entscheidungen zu § 12 Abs 1 (persönliche Dienstbarkeiten – Wohnungsrecht)

1. Abgrenzung von Fruchtgenussrecht und Wohnungsgebrauchsrecht: Bestimmtheitskriterien des § 12 Abs 1 GBG

Die Servitut der Wohnung ist das Recht, die bewohnbaren Teile eines Hauses zu seinen Bedürfnissen zu nützen. Sie ist also eine Servitut des Gebrauchs von dem Wohngebäude. Werden aber jemandem alle bewohnbaren Teile des Hauses – mit Schonung der Substanz, ohne Einschränkung zu genießen – überlassen, so ist es eine Fruchtnießung des Wohngebäudes (§ 521 Satz 1 bis 3 ABGB).

Trotz des durch den Einleitungssatz des § 521 ABGB (und auch durch die eigene Nennung in § 478 ABGB) vermittelten Eindrucks folgt aus der weiteren gesetzlichen Regelung, dass das „Wohnungsrecht“ keine eigenständige Form einer Personalservitut, sondern eine Spielart des Fruchtgenussrechts oder des Gebrauchsrechts darstellt (OGH 25.11.2008, 5 Ob 157/08m mwN; RIS-Justiz RS0011826 [T7]).

2. Nach der Rechtsprechung des OGH in Grundbuchssachen erfüllt der Begriff „Wohnrecht“ oder „Wohnungsrecht“ die Bestimmtheitskriterien des § 12 Abs 1 GBG nicht, weshalb die Eintragung eines Wohnungsgebrauchsrechts als Minus nicht in Frage kommt (RIS-Justiz RS0111929; RS0011822 [T4, T5]). (OGH 20.4.2016, 5 Ob 55/16y = NZ 2017/50)

3. Unterschied zwischen Servitut der Wohnung (§ 521 Satz 1 und 2 ABGB) und Fruchtnießung des Wohngebäudes (§ 521 Satz 3 ABGB)

3. Gegenstand der Anmerkung.

§ 20. Die grundbücherlichen Anmerkungen können erfolgen:

- a) zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, insb von Beschränkungen der Vermögensverwaltung, mit der Rechtsfolge, daß, wer immer in der betreffenden Grundbucheinlage eine Eintragung erwirkt, sich auf die Unkenntnis dieser Verhältnisse nicht berufen kann; zum Beispiel die Anmerkung der Minderjährigkeit, des Genehmigungsvorbehalts (§ 242 Abs. 2 ABGB), wenn er die eingetragenen Rechte umfasst, des Eintritts der Volljährigkeit, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder
- b) zur Begründung bestimmter, nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Gesetzes damit verbundener Rechtswirkungen, wie zum Beispiel die Anmerkung der Rangordnung, der Abschreibung von Grundstücken, der Simultanhaftung, der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Streitanhängigkeit, der Zwangsverwaltung, der Erteilung des Zuschlages.

Anmerkung

- 1) Siehe insb §§ 52 bis 73.
- 2) ÜR: Art XXXI, BGBl I 2003/112.
- 3) ErläutRV 195 BlgNR 26. GP zu § 20 GBG: „Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt (§ 242 Abs. 1 ABGB), wohl aber durch einen Genehmigungsvorbehalt (§ 242 Abs. 2 ABGB). Daher soll nur dieser im Grundbuch angemerkt werden, wenn er die darin eingetragenen Rechte umfasst.“
- 4) Vgl Anmerkung 2 zu § 8.

Schrifttum

- 1) *Bittner*, Anmerkung der Abtretung der Hauptmietzinse (§ 42 MRG) wirklich nur bei verbüchertem Bestandrecht? Ein Fehlzitat mit Folgen, NZ 2016/155, 441
- 2) *Ganner*, Der neue Erwachsenenschutz im Miet- und Wohnrecht, wobl 2018, 185
- 3) *Kronthaler*, Die Besitznachfolgerechte (2019)
- 4) *Pesendorfer*, Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetze für die Bereiche Justiz und Gesundheit. Die wesentlichen Änderungen im Überblick, iFamZ 2018, 124
- 5) *Prader/Pittl*, Offene Fragen zur Anmerkung der (Weiter-)Geltung des wohnzivilrechtlichen Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts, NZ 2019/144, 409
- 6) *Tschugguel*, Sind Einschränkung und Aufhebung fideikommissarischer Anordnungen formpflichtig? NZ 2010/2, 9

Rechtsprechung

- I. Entscheidungen zu § 20 lit a (E 1–E 28)
- II. Entscheidungen zu § 20 lit b (E 29–E 49)

§ 32. (1) Privaturkunden, auf Grund deren eine Einverleibung stattfinden soll, müssen außer den Erfordernissen der §§ 26, 27 enthalten:

- a) die genaue Angabe der Liegenschaft oder des Rechtes, in betreff deren die Einverleibung erfolgen soll;
- b) die ausdrückliche Erklärung desjenigen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll, daß er in die Einverleibung einwillige.

(2) Diese Erklärung kann auch in einer besonderen Urkunde oder in dem Grundbuchsgesuch abgegeben werden. In solchen Fällen muß aber die Urkunde oder das Gesuch, in dem die Erklärung enthalten ist, mit den Erfordernissen zur Einverleibung versehen sein.

Anmerkung

1) Zu Abs 1 lit b: Diese Erklärung wird von der Praxis Aufsandungserklärung genannt.

Schrifttum

Kieweler, Zur Rechtsnatur der Aufsandungserklärung, NZ 2013/110, 257

Rechtsprechung

- I. Entscheidungen zu § 32 Abs 1 lit a (E 1–E 12)
- II. Entscheidungen zu § 32 Abs 1 lit b (E 13–E 27)

I. Entscheidungen zu § 32 Abs 1 lit a

1. Der Zweck des § 32 Abs 1 lit a GBG liegt nicht darin, den über bürgerlichen Rechte Verfügenden vor leichtfertigen oder übereilten Geschäftsabschlüssen zu schützen (dazu hätte der Gesetzgeber das Rechtsgeschäft selbst an die Einhaltung besonderer Formvorschriften binden müssen), sondern in der Schaffung völlig eindeutiger Entscheidungsgrundlagen für das bei Prüfung eines Einverleibungsbegehrens allein auf Urkunden angewiesene Grundbuchsgericht.

§ 32 Abs 1 lit a GBG normiert dementsprechend kein formelles, sondern ein inhaltliches Erfordernis der Einverleibungsgrundlagen. Es ist erfüllt, wenn das von der Einverleibung betroffene Recht in der Grundbuchsurkunde so eindeutig und unmissverständlich bezeichnet wird, dass keinerlei Zweifel über den Inhalt der Erklärung aufkommen kann. Nur wenn es zur Entscheidungspflicht einer Auslegung bedarf, die über eine einfache und unmittelbare Schlussfolgerung aus der Urkunde hinausgeht, liegt das Eintragungshindernis einer ungenauen Angabe iSd § 32 Abs 1 lit a GBG vor (vgl SZ 65/123). (RIS-Justiz RS0108861)

§ 36. Die Vormerkung zur Erwirkung des Pfandrechtes findet nur dann statt, wenn sowohl die Forderung als auch der Rechtsgrund zum Pfandrecht hinlänglich bescheinigt sind.

Anmerkung

1) Vor Vorliegen eines (rechtskräftigen) Exekutionstitels kommt allenfalls eine Sicherstellungsexekution in Betracht (durch Vormerkung eines Pfandrechts).²²

Rechtsprechung

1. Die Erklärung der Parteien über den Bestand einer gültigen zu sichernden Forderung ist als hinreichender Nachweis der Forderung iSd § 36 GBG, der insoweit auch für Einverleibungen Anwendung findet, vom Grundbuchgericht grundsätzlich ohne weitere Prüfung anzunehmen. (RIS-Justiz RS0060703)

2. Auch aus der Bestimmung des § 36 GBG, es müssten sowohl die Forderung als auch der Rechtsgrund zum Pfandrecht bescheinigt sein, kann nicht abgeleitet werden, dass die Einverleibung des Pfandrechts erst möglich ist, wenn die zu sichernde Forderung schon entstanden ist, sondern hier kann es letztlich nur darum gehen, dass die zu sichernde Forderung nach Schuldner, Gläubiger und Schuldgrund und mit Einschränkungen bei der Höchstbetragshypothek auch der Höhe nach bestimmt sein muss. (RIS-Justiz RS0011291)

3. Zur Einverleibung des Pfandrechts ist der Nachweis einer gültigen Forderung und eines gültigen Rechtsgrunds zum Pfandrecht erforderlich.

Beisatz: § 26 Abs 2 GBG verlangt nur den urkundlichen Nachweis eines gültigen Rechtsgrunds für das einzuverleibende (vorzumerkende) Recht, wogegen aus § 36 GBG abzuleiten ist, dass die zu sichernde Forderung – ihr Bestand oder wenigstens die Möglichkeit ihres Entstehens – lediglich präzisiert und glaubhaft gemacht werden muss. (T1)

Beisatz: Ablehnung der in der Entscheidung 5 Ob 41/84 vertretenen Rechtsansicht, dass dem Grundbuchgericht anlässlich der Einverleibung eines Pfandrechts der Rechtsgrund der gesicherten Forderung zu belegen wäre. (T2) (RIS-Justiz RS0060358)

§ 37. Die Vormerkung des Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechtes findet nur dann statt, wenn sowohl der Bestand des Rechtes als die Einwilligung zur Eintragung hinlänglich bescheinigt sind.

²² Vgl Bayer, Grundbuch NEU⁴ (2018) 40.

Anmerkung

1) Zu Abs 1: Die Eintragung im Rang der Anmerkung muss ausdrücklich beantragt werden (§§ 85 und 96).

2) Siehe auch § 10 Abs 1a ERV 2006.

3) Wird ein Recht im Rang der Rangordnung bewilligt (Einverleibung oder Vormerkung), so kommt der Eintragung der angemerkte Rang der Rangordnung zu. (Die Eintragung in der angemerkten Rangordnung kann selbst dann bewilligt werden, wenn die Liegenschaft nach dem Einschreiten um die Anmerkung der Rangordnung an einen Dritten übertragen oder belastet worden wäre.)

Bei Eigentümerwechsel geht das Recht, über den angemerkten Rang zu verfügen, auf den neuen bürgerlichen Eigentümer über.

Das Grundbuch kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Eintragungen aufgrund von Rechtshandlungen des Schuldners gegen ihn idR nicht mehr zur Verfügung stehen, und es können Eintragungen gegen den Schuldner nicht bewilligt werden (gleichgültig, ob die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angemerkte ist oder nicht) = Grundbuchssperre (gegenüber allen Rechtshandlungen des Schuldners, welche die Insolvenzmasse schmälern würden).

Die Grundbuchssperre beginnt mit dem auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgenden Tag.

Ausnahme: Einverleibungen und Vormerkungen können jedoch auch noch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewilligt und vollzogen werden, wenn sich der Rang der Eintragung nach einem vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegenden Tag richtet.

Wird über das Vermögen des Eigentümers der Liegenschaft oder des Hypothekargläubigers vor der Überreichung des Eintragungsgesuchs ein Insolvenzverfahren eröffnet, so kann die Eintragung bei einer angemerkten Rangordnung in diesem Rang dann bewilligt werden, wenn die Urkunde über das Geschäft schon vor dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgefertigt war und der Tag ihrer Ausfertigung durch eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung dargetan ist. Es bedarf aber nur dann einer besonderen Beglaubigung des Tags der Ausfertigung der Urkunde, wenn das Datum des Beglaubigungsvermerks auf die der Konkurseröffnung folgende Zeit fällt.²⁶

Schrifttum

Billeth, Die Anmerkung der Rangordnung und der Grundsatz des bürgerlichen Vormanns – Das „Großvaterparadoxon“, NZ 2017/149, 401

²⁶ Vgl Bayer, Grundbuch NEU⁴ (2018) 66 ff.

Rechtsprechung

- I. Entscheidungen zu § 57a Abs 1 (E 1, E 2)
- II. Entscheidungen zu § 57a Abs 4 (E 3–E 8)

I. Entscheidungen zu § 57a Abs 1

1. Die Anmerkung der Namensrangordnung ist nicht nur auf eine Person beschränkt.

Nach § 57a Abs 1 GBG kann der Eigentümer die Anmerkung der beabsichtigten Veräußerung oder Verpfändung an eine bestimmte Person verlangen; in diesem Fall sind §§ 53, 55, 56 und 57 GBG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ausfertigung des die Anmerkung bewilligenden Beschlusses für die Eintragung des Rechts oder der Löschung, für die die Rangordnung angeordnet worden ist, nicht vorgelegt werden muss.

Die Rangordnung nach § 57a Abs 1 GBG entspricht ihrem Zweck nach der Anmerkung gemäß § 53 GBG.

Der Ansicht, dass gegenüber der Anmerkung nach § 53 GBG die Anzahl der Berechtigten auf je eine Person beschränkt sein sollte, vermag der Senat nicht zu folgen.

Aus dem Wesen der Eigentümerpartnerschaft (§ 2 Abs 2, § 13 Abs 2 WEG) folgt, dass die Anteile am Mindestanteil der Eigentümerpartner nur im selben Rang einverleibt werden können.

Das Ausnützen des Rangs zugunsten von zwei natürlichen Personen zur Begründung gemeinsamen Eigentums entspricht den Bestimmungen des WEG, sodass der begehrten Namensrangordnung gemäß § 57a GBG kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. (OGH 25.8.2016, 5 Ob 139/16a = NZ 2017/36)

2. Namensrangordnung für mehr als eine Person (§ 57a GBG); einfache Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses bei Namensrangordnung (§ 57a–§ 54 GBG)

Die Verwendung des Singulars in Bezug auf die Namensrangordnung nach § 57a GBG ist nicht als Einschränkung auf eine einzelne Person zu verstehen, sondern als Betonung der Individualisierung durch namentliche Anführung des Berechtigten an einem bestimmten bücherlichen Rang. Maßgeblich, ob eine solche Anmerkung für mehr als eine Person zulässig ist, ist daher primär, dass das Gesetz die Ausnützung eines bestimmten Rangs durch mehr als eine Person gestattet.

In § 57a GBG fehlt ein Verweis auf die Anwendung des § 54 GBG. Damit kommt das Gebot der einfachen Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses hier nicht zum Tragen, das sonst der Bewilligung des Gesuchs um eine Rangordnung durch das Rechtsmittelgericht entgegensteht. (OGH 25.8.2016, 5 Ob 139/16a = RpfISlgG 3584)

§ 22. Berührt die Anlage die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so ist jedes für den in seinem Sprengel gelegenen Teil der Anlage zuständig. Diese Gerichte haben das Verfahren auch für die von der Anlage berührten, in Eisenbahneinlagen eingetragenen Liegenschaften durchzuführen.

Anmerkung

- 1) Im Bergbuch können Liegenschaften nicht mehr eingetragen werden.
- 2) ÜR: §§ 7 und 8, dRGBI I 1944, 216.

III. Verfahren bei Ab- und Zuschreibungen.

§ 23. (1) Die Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchs Körpers von einer Einlage und deren Zuschreibung zu einer andern oder die Eröffnung einer neuen Einlage für sie ist mit einem einzigen Gesuch anzusuchen.

(2) Sind die Verfügungen darüber in den Büchern zweier Gerichte zu vollziehen, so ist das Gesuch bei dem Gerichte zu überreichen, das die Abschreibung vornehmen soll. Findet dieses keinen Anstand gegen die Bewilligung, so hat es die Abschreibung anzumerken und das Gesuch behufs Bewilligung und Vornahme der Zuschreibung oder Eröffnung einer neuen Einlage an das zweite Gericht mit dem Vermerken zu senden, daß gegen die Abschreibung kein Anstand obwalte.

(3) Die Anmerkung der Abschreibung hat die Wirkung, daß spätere Eintragungen für den abzuschreibenden Bestandteil nur dann Wirksamkeit erlangen, wenn dessen Eintragung in einer anderen Einlage nicht bewilligt wird.

Anmerkung

- 1) Gegenstandslos durch § 18c GUG (Anhang 3).

Rechtsprechung

1. Was die Einheit der Einlage betrifft, so ist zu beachten, dass gemäß § 23 LiegTeilG die Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchs Körpers von einer Einlage und deren Zuschreibung zu einer anderen oder die Eröffnung einer neuen Einlage für sie mit einem einzigen Gesuch anzusuchen ist. Im Hinblick auf diese Bestimmung ist bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Kumulierung mit weiteren Anträgen iSd § 86 GBG außer Acht zu lassen, dass die Abschreibung und Zuschreibung zwei verschiedene Einlagen betrifft; es mag daher zulässig sein, die Abschreibung von einer Einlage, die Eröffnung einer neuen Einlage, die Einverleibung des Eigentumsrechts und die Einverleibung des Pfandrechts ob dieser neuen Einlage zu begehren.

Beisatz: Ob sich die Grundlage dieser Rechte in einer oder mehreren Urkunden findet, ist bedeutungslos. (T2)

Einbringungsdatum, Zustelldatum

§ 4. (1) Hat die Übermittlungsstelle die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen, so hat sie dies dem Einbringer sofort mitzuteilen und den Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) dieser Rückmeldung zu protokollieren; dieses Datum ist mit den Daten der Eingabe zu übermitteln.

(2) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat zu protokollieren, wann die Daten der Eingabe bei ihr eingelangt sind (Tag und Uhrzeit).

(3) Die Übermittlungsstelle hat das Datum (Tag und Uhrzeit), an dem die Daten der Erledigungen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind (elektronische Zustellung), zu protokollieren und der Bundesrechenzentrum GmbH zur Weiterleitung an das absendende Gericht oder die absendende Staatsanwaltschaft zu übermitteln (§ 89d Abs. 2 GOG). Das Datum (Tag und Uhrzeit), an dem die Daten der Erledigungen vom Empfänger tatsächlich übernommen wurden, ist ebenfalls zu protokollieren und auf Anfrage dem Absender bekannt zu geben; dieses Protokoll ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Anmerkung

1) Siehe auch Anmerkung 2 zu § 29 GBG und Anmerkungen 3 und 4 zu § 10 GUG (Anhang 3).

Rechtsprechung

1. § 89 Abs 1 GOG – Zeitpunkt des Einlangens eines ERV-Antrags bei Gericht
Elektronische Eingaben gelten mit demjenigen Zeitpunkt als bei Gericht eingebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Absender rückmeldet, dass sie seine Daten zur Weiterleitung an die BRZ GmbH übernommen hat, sofern die Eingabedaten tatsächlich bei der BRZ GmbH zur Gänze einlangen. (OGH 16.12.2014, 5 Ob 192/14t = RpfISlgG 3475)

2. Fristgerechte Einbringung einer Berufung im elektronischen Rechtsverkehr

Für die Rechtzeitigkeit einer Eingabe im elektronischen Rechtsverkehr kommt es auf den Zeitpunkt der Rückmeldung durch die Übermittlungsstelle an, dass sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat.

Ein längeres Verweilen der Daten bei der Übermittlungsstelle geht nicht zu Lasten des Einbringers, sofern die Daten letztlich tatsächlich bei der Bundesrechenzentrum GmbH einlangen. (OGH 1.9.2010, 6 Ob 103/10f = ecolex 2010/431 = jusIT 2011/4)